

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 20

18. Dezember 2012

41. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf 2012/2013	159 /160
2. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis durch den Wasserzweckverband Mallersdorf.	161/162
3. Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf (BGS/WAS);	163 - 167
4. Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); 1. Satzung zur Änderung der Verbands- und Betriebssatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf	168
5. Erlass einer Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf (Wasserabgabesatzung – WAS –)	169 - 177
6. Erlass einer 1. Änderungssatzung vom 26.11.2012 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Wasserzweckverbandes Mallersdorf	178
7. Manövermeldung	179
8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirken im Landkreis Straubing-Bogen vom 03.12.2012	180
9. Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag von Herrn Alwin Riedl, Greißing 12 a, 94333 Geiselhöring, auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Errichtung einer Fischeufstiegsanlage bei seiner Wasserkraftanlage an der Kleinen Laber - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	181
10. Beteiligungsbericht 2011	181
11. 2. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags Straubing-Bogen	182
12. 2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf	183

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Mallersdorf für das Rumpfwirtschaftsjahr 2012 (vom 01.11.2012 – 31.12.2012) und für das Wirtschaftsjahr 2013 (vom 01.01.2013 – 31.12.2013)

I.

Aufgrund der §§ 21 – 24 der Verbandssatzung sowie Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Rumpfwirtschaftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt.

Rumpfwirtschaftsjahr 2012

Er schließt ab	
im Erfolgsplan in den Erträgen mit	396.677,00 €
und in den Aufwendungen mit	517.550,00 €
Der Vermögensplan beinhaltet die Anlagenzugänge	20.000,00 €
und die Finanzierung über empfangene Ertragszuschüsse von	15.000,00 €
sowie die Eigenfinanzierung von	5.000,00 €

§ 2

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt.

Wirtschaftsjahr 2013

Er schließt ab	
im Erfolgsplan in den Erträgen mit	3.070.142,00 €
und in den Aufwendungen mit	3.200.500,00 €
Der Vermögensplan beinhaltet die Anlagenzugänge	1.125.000,00 €
und die Finanzierung über empfangene Ertragszuschüsse von	347.000,00 €
sowie die Eigenfinanzierung von	778.000,00 €

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen sind im Rumpfwirtschaftsjahr 2012 und im Wirtschaftsjahr 2013 nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden im Rumpfwirtschaftsjahr 2012 und im Wirtschaftsjahr 2013 nicht festgesetzt.

§ 5

1. Eine Betriebskostenumlage wird weder im Rumpfwirtschaftsjahr 2012 noch im Wirtschaftsjahr 2013 erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird weder im Rumpfwirtschaftsjahr 2012 noch im Wirtschaftsjahr 2013 erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000 Euro im Rumpfwirtschaftsjahr 2012 und auf 500.000 Euro im Wirtschaftsjahr 2013 festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. November 2012 in Kraft.

84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, 07.12.2012

Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (s. a. Art. 65 GO).

III.

Der Wirtschaftsplan für das Rumpfwirtschaftsjahr 2012 und das Wirtschaftsjahr 2013 liegt gemäß Art. 40 Komm ZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche ab Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes Mallersdorf in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Ettersdorf 3, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen ist die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Wasserzweckverbandes zur Einsicht bereit (Art. 40 Komm ZG, § 4 BekV).

Mallersdorf, 07.12.2012

Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

21-9300

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis durch den Wasserzweckverband Mallersdorf.

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf hat am 22.11.2012 eine Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis beschlossen.

Nachstehend wird die genannte Satzung gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis des Wasserzweckverband Mallersdorf

-Kostensatzung-

Der Wasserzweckverband Mallersdorf erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Wasserzweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend EURO erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.10.2001 außer Kraft.

Mallersdorf-Pfaffenberg, 26.11.2012

Karl Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Kostensatzung vom 26.11.2012

Kostenverzeichnis

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/Euro
00 000	Allgemeine Amtshandlungen Anordnungen für den Einzelfall	15 - 600 €
021	Amtshandlung im Vollstreckungsverfahren	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungstrakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VWZVG).	50 bis 2.500 €
	3. Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VWZVG)	
	4.0 Bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mind. 10 €
	4.1 Sonstige	12,50 bis 200 €
	Finanzverwaltung	
031	Anmahnung rückständiger Beiträge	5 bis 150 €
	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung (z.B. Zwangsmaßnahmen bei Satzungsverstößen)	10 bis 600 €
81	Wasserversorgung	
810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

Straubing, 05.12.2012
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsrat

21-8630

**Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Wasserzweckverbandes Mallersdorf (BGS/WAS);**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 17.12.2012, Az.:
21-8630**

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf hat am 22.11.2012 den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) beschlossen.

Nachstehend wird die genannte Satzung gem. Art. 24 KommZG bekannt gemacht.

Straubing, 17.12.2012
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsrat

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Wasserzweckverbandes Mallersdorf
(BGS/WAS)**

vom 07.12.2012

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Wasserzweckverband Mallersdorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Wasserzweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die –

zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²

begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird im Fall einer nachträglichen Bebauung für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 3 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,98 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 5,61 € |

(2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,51 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 3,35 € |

(3) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag:

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,47 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 2,26 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, pauschal wie folgt zu erstatten:

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | Hausanschlussleitung bis Außenmauer des anzuschließenden Gebäudes bzw. bis zum Wasserzähler pro lfdm: | |
| | a) ohne Bodenaustausch pro Meter netto | 38,32 € |
| | b) mit Bodenaustausch bzw. Pressung netto | 82,06 € |
| | c) werden alle notwendigen Erdarbeiten vom Grundstückseigentümer ausgeführt | 17,05 € |
| 2. | Kernbohrung, Futterrohr- oder Schutzrohreinbau, Verbindungsteile, Wasserzählerbügel mit dazugehörigen Armaturen und Bauwasseranschluss: | 558,85 € |
| | Werden Kernbohrung, Futterrohr- oder Schutzrohreinbau nach den anerkannten Regeln der Technik in Eigenleistung erstellt, erfolgt ein Abschlag in Höhe von | 80,00 € |

Der Einheitssatz der Rohrleitung pro Meter erhöht sich bei Grundstücken, deren Anschluss sich wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse gegenüber den Durchschnittskosten um einen 20 v. H. übersteigenden Prozentsatz verteuert, um den darüber hinausgehenden Prozentsatz.

(2) Der Aufwand für die Verbesserung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstückanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(3) Der Aufwand, der für die Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich wird, entsteht, ist ebenfalls in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(4) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ³Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. ⁴§ 7 gilt entsprechend.

(5) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Wasserzweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	54,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	78,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	96,00 €/Jahr
bis	25 m ³ /h	162,00 €/Jahr
bis	40 m ³ /h	192,00 €/Jahr
bis	Verbundzähler (Q_3 25 + 4)	252,00 €/Jahr
bis	Verbundzähler (Q_3 63 + 4)	312,00 €/Jahr
über	Verbundzähler (Q_3 63 + 4)	498,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	54,00 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	78,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	96,00 €/Jahr
bis	15 m ³ /h	162,00 €/Jahr
bis	25 m ³ /h	192,00 €/Jahr
bis	Verbundzähler (Q_n 15 + 2,5)	252,00 €/Jahr
bis	Verbundzähler (Q_n 40 + 2,5)	312,00 €/Jahr
über	Verbundzähler (Q_n 40 + 2,5)	498,00 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt **0,79 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Wasserzweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein mit einem Anschluss versehenes Grundstück bebaut, so beträgt die Bereitstellungsgebühr **8,00 €/ Monat**. In dieser Gebühr ist die Verbrauchsgebühr enthalten.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Wasserzweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Der Verbrauch wird jährlich zum 31.12. abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind Vorauszahlungen zu leisten.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Wasserzweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf (BGS/WAS) vom 08.10.2008, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.11.2012, außer Kraft.

WASSERZWECKVERBAND MALLERSDORF

Mallersdorf – Pfaffenberg, den 07.12.2012

Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

21- 8630

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
1. Satzung zur Änderung der Verbands- und Betriebssatzung des
Wasserzweckverbandes Mallersdorf**

Bekanntmachung vom 17.12.2012, Az.: 21-8630

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf hat am 22.11.2012 eine 1. Satzung zur Änderung der Verbands- und Betriebssatzung beschlossen.

Der Erlass der 1. Änderungssatzung zur Verbands- und Betriebssatzung bedarf gem. Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG, Art. 48 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 KommZG analog der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Die Genehmigung und die o.g. Änderungssatzung werden nachfolgend gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

Straubing, 17.12.2012
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsrat

I.

Genehmigung

Die Verbandversammlung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf hat am 22.11.2012 die 1. Satzung zur Änderung der Verbands- und Betriebssatzung beschlossen. Die erforderliche Genehmigung gem. Art. 20 KommZG wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 13.12.2012 erteilt.

II.

**1. Satzung zur Änderung der Verbands- und Betriebssatzung des
Wasserzweckverbandes Mallersdorf**

vom 14.12.2012

Auf Grund von Art.18, Art. 19, Art. 26 Abs. 1 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Wasserzweckverband Mallersdorf – Sitz: Mallersdorf-Pfaffenberg – folgende mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 13.12.2012 genehmigte Satzung:

§ 1

Die Verbands- und Betriebssatzung des Wasserzweckverbands Mallersdorf vom 20.08.2009 (Amtsblatt SR-BOG, 2009, Nr. 17, Seite 135 ff.) wird wie folgt geändert:

In § 3 (räumlicher Wirkungskreis) Abs. 11 wird folgender Ortsteil der Gemeinde Moosthenning eingefügt:

„Rimbach“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Mallersdorf-Pfaffenberg, 14.12.2012

Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

Erlass einer Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf (Wasserabgabesatzung – WAS –)

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 11.12.2012 Az.: 21-8630

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf hat am 22.11.2012 eine Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf (Wasserabgabesatzung – WAS –) beschlossen.

Nachstehend wird die genannte Satzung gem. Art. 24 KommZG bekannt gemacht.

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf (Wasserabgabesatzung – WAS –)

vom 07.12.2012

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Wasserzweckverband) folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Wasserzweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das von der verbandseigenen Wasserversorgungsanlage versorgte Gebiet.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Wasserzweckverband.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung des Wasserzweckverbandes gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
- Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen Grundstücks-eigentümers (= Verbrauchsleitungen)	des sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Wasserzweckverband.

(3) Der Wasserzweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Wasserzweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) ¹Der Wasserzweckverband kann das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ²Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. ³Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁴Sie haben auf Verlangen des Wasserzweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist Wasser zum Betrieb von Wärmepumpen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserzweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Wasserzweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Wasserzweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1) ¹Der Grundstücksanschluss wird vom Wasserzweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) ¹Der Wasserzweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Wasserzweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. Unter einer nachträglichen Änderung ist auch ein zusätzlicher Grundstücksanschluss zu verstehen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Der Wasserzweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Wasserzweckverband mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) ¹Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. ²Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. ³Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(4) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserzweckverbandes zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Wasserzweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

²Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Wasserzweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) ¹Der Wasserzweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt der Wasserzweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt der Wasserzweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Wasserzweckverbandes begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Wasserzweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Wasserzweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Der Wasserzweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Wasserzweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Wasserzweckverbandes freizulegen.

(5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Wasserzweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Wasserzweckverband oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Wasserzweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Der Wasserzweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Wasserzweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Wasserzweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Wasserzweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Wasserzweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Wasserzweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Wasserzweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Wasserzweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat der Wasserzweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl dem Wasserzweckverband die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) ¹Der Wasserzweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) ¹Der Wasserzweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Der Wasserzweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) ¹Der Wasserzweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange der Wasserzweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Der Wasserzweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Der Wasserzweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt der Wasserzweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wasserzweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Wasserzweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Wasserzweckverband zu treffen.

(2) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Wasserzweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) ¹Bei Feuergefahr hat der Wasserzweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Wasserzweckverband zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Wasserzweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Wasserzweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Wasserzweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Wasserzweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Wasserzweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Wasserzweckverbandes verursacht worden ist.

²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Wasserzweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Der Wasserzweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Wasserzweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

(1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum des Wasserzweckverbandes. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Wasserzweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat der Wasserzweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) ¹Der Wasserzweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Der Wasserzweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserzweckverband unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Wasserzweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Wasserzweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Wasserzweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Wasserzweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Wasserzweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Wasserzweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Wasserzweckverband zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Wasserzweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Wasserzweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserzweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Wasserzweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Der Wasserzweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Wasserzweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Wasserzweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die vom Wasserzweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25
Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Wasserzweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf – Sitz: Mallersdorf-Pfaffenberg (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 08.10.2008, in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverband Mallersdorf vom 05.04.2011, außer Kraft.

WASSERZWECKVERBAND MALLERSDORF

Mallersdorf – Pfaffenberg, den 07.12.2012
Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

Straubing, 11.12.2012
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsrat

21-8630-

Erlass einer 1. Änderungssatzung vom 26.11.2012 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Wasserzweckverbandes Mallersdorf

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 13.12.2012 Az.: 21-8630

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf hat am 22.11.2012 den Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung beschlossen.

Nachstehend wird die genannte Satzung gem. Art. 24 KommZG bekannt gemacht.

Straubing, 13.12.2012
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsrat

1. Änderungssatzung
des Wasserzweckverbandes Mallersdorf
vom 26.11.2012

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 08.10.2008

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Wasserzweckverband Mallersdorf folgende Satzung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf (Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung - BGS/WAS) vom 08.10.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen vom 22.10.2008, Nr. 26) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung des § 13 BGS/WAS

1. § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Verbrauch wird jährlich zum 31.12. abgerechnet.“

2. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Auf die Gebührenschild sind Vorauszahlungen zu leisten.“

§ 2 Übergangsregelung

Wegen der Umstellung des Wirtschaftsjahres wird der Verbrauch für den Zeitraum 01.11.2011 – 31.12.2012 zum 31.12.2012 abgerechnet.

§ 3 Inkrafttreten

§ 1 tritt am 01.01.2013 in Kraft. § 2 tritt rückwirkend zum 01.11.2012 in Kraft.

WASSERZWECKVERBAND MALLERSDORF

Mallersdorf – Pfaffenberg, den 26.11.2012

gez.

Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Sanitätsakademie der Bundeswehr, Zentrum für Einsatzausbildungen und Übungen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (SanAkBw, ZEinsAusbÜbSanDstBw), Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 01/13“

Übungsraum:

St. Englmar – Ruhmannsfelden – Deggendorf – Natternberg – Altenbuch – Mengkofen – Neuhofen – Sallach – Rain – Mitterfels

Voraussichtliche Ballungsräume:

Standortübungsplatz Bogen – Wasserübungsplatz Bogen – Ödwies – Standortübungsplatz Metting – Mariaposching

Besonderheiten:

**Blaulichteinsatz zu Übungszwecken.
Einsatz Nebelmittel für Hubschrauberlandung.**

Zeit:

14.01. – 24.01.13

28.01. – 31.01.13

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirken
im Landkreis Straubing-Bogen
vom 03.12.2012**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) vom 08. Juli 2008 (BayRS 211-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl 2011, 710) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Bildung von Standesamtsbezirken im Landkreis Straubing-Bogen vom 01.12.1999 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 37/1999 vom 23.12.1999) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird in der bisherigen Fassung aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

§ 2

Standesamt Gäuboden

1. *Der Standesamtsbezirk des Standesamtes Gäuboden umfasst das Gebiet der*

- a) Gemeinde Aiterhofen,*
- b) Gemeinde Irlbach,*
- c) Gemeinde Leiblfing,*
- d) Gemeinde Oberschneiding,*
- e) Gemeinde Salching,*
- f) Gemeinde Straßkirchen.*

2. *Das Standesamt Gäuboden hat seinen Sitz in Aiterhofen. Zuständig für das Standesamt Gäuboden ist die Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen.*

2. Aufgehoben werden § 11 (Standesamt Leiblfing), § 14 (Standesamt Oberschneiding) und § 22 (Standesamt Straßkirchen).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Straubing, 03.12.2012
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
REISINGER
Landrat

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag von Herrn Alwin Riedl, Greißing 12 a, 94333 Geiselhöring, auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage bei seiner Wasserkraftanlage an der Kleinen Laber - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 06.12.2012
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Tschimmel

Beteiligungsbericht 2011

Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts (Beteiligungsbericht 2011) wurde dem Kreistag in seiner Sitzung am 17.12.2012 vorgelegt.

Der Landkreis weist gem. Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung darauf hin, dass der Beteiligungsbericht für das Jahr 2011 im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Zimmer 119, für jedermann zur Einsicht aufliegt.

Straubing, 18.12.2012
Landratsamt Straubing-Bogen
- Finanzverwaltung -
gez.

Hoefert
Kreiskämmerer



2. Änderung

der Geschäftsordnung des Kreistags Straubing-Bogen (einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO) vom 02. Mai 2008

§ 1 Änderungen

§ 44 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat
- a) im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
 - b) im Übrigen ein Beamter der vierten Qualifikationsbene, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste juristische Beamte.

Zum weiteren Stellvertreter können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 36 Halbsatz 2 LKrO).

§ 2 Sonstige Bestimmungen

Die sonstigen Bestimmungen der Geschäftsordnung vom 02. Mai 2008 in der Fassung der ersten Änderung vom 16. März 2012 gelten unverändert fort.

§ 3 In Kraft treten

Diese Änderung der Geschäftsordnung vom 02. Mai 2008 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Straubing, 18.12.2012
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Reisinger
Landrat

2. Änderungssatzung

zur Satzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Kommunalunternehmen
„Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf“ vom 19.09.2007

§ 1

Die Satzung für das Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf“ vom 19.09.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17. August 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand besteht aus einer bis zu drei natürlichen Personen. Werden vom Verwaltungsrat mehr als eine Person als Mitglied in den Vorstand bestellt, so kann er zugleich einem Vorstandsmitglied die Stellung des Vorstandsvorsitzenden übertragen.“

2. § 10 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand. Die erste Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes erfolgt im Kreistag. Sofern mehr als eine Person in den Vorstand berufen werden, erfolgt die Geschäftsverteilung zwischen den Vorständen nach einem Geschäftsverteilungsplan, den der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.“

3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Das Kommunalunternehmen wird nach außen durch den Vorstand vertreten, und zwar durch jedes Mitglied in eigener Vertretungsmacht.“

§ 2

Die sonstigen Bestimmungen der Satzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf“ vom 19.09.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17. August 2011 gelten uneingeschränkt fort.

§ 3

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 18.12.2012

gez.

Alfred Reisinger
Landrat